

Schutzkonzept nach dem §8a SGB VIII

**Gemäß dem Leitfaden zur Erstellung des Schutzkonzepts in KiTa`s
gewähren wir den Kindern einen sicheren Ort in unserer KiTa.**

Um unserem Schutzkonzept zum Wohle des Kindes gerecht zu werden, müssen wir genau hinsehen und die Beobachtungen dokumentieren. Sollten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, teilen die Mitarbeiterinnen dies der Leitung mit, die daraufhin den Träger informiert. Gemeinsam wird über das weitere Vorgehen beraten.

Da auch durch Mitarbeiterinnen das Kindeswohl gefährdet sein kann, lässt der Träger sich bei der Einstellung der Mitarbeiterinnen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ausstellen, das alle 5 Jahre erneuert wird.

Zudem unterschreiben alle Mitarbeiterinnen eine Selbstverpflichtung, dass sich das Wirken in der Kindertagesstätte am Grundgesetz orientiert und das Menschenbild von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt ist.

Mögliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung sind den Mitarbeiterinnen bekannt, deshalb wird auf die folgenden vier Punkte besonders geachtet:

1. Auf das soziale Verhalten
2. Auf ein auffällig sexualisiertes Verhalten
3. Auf das körperliche Erscheinungsbild
4. Auf die Kleidung des Kindes

Wir unterliegen der Schweigepflicht!

Die Weitergabe von Daten oder Informationen ist ohne Einwilligung nicht zulässig. Sollte jedoch der begründete Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Familie unserer Empfehlung der Zusammenarbeit nicht nachkommen, werden wir den Verdacht melden. Über die Meldung werden wir die Eltern informieren. Für die Kindertagesstätten in Burgau wird folgendes Verfahren festgelegt, wenn einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen:

- Die Mitarbeiterinnen/der Mitarbeiter informiert die Leitung der Einrichtung.
- Die Leitung informiert den Träger. Gemeinsam wird die Situation besprochen, ob tatsächlich gewichtige Gründe für die Annahme einer Gefährdung vorliegen.

- Sollte sich der Verdacht erhärten, wird umgehend eine erfahrene Fachkraft zur weiteren Beratung und Beurteilung hinzugezogen, diese Risikoeinschätzung wird dokumentiert.
- Sollten die Beteiligten zu der Überzeugung kommen, dass das Kindeswohl gefährdet ist, wird ein schriftlicher Schutzplan entwickelt, mit Vorschlägen, welche erforderlichen Hilfen eingeleitet werden können, um die Gefährdung abzuwenden.
- Auf der Basis dieses Schutzplanes erfolgt das Gespräch mit den Sorgeberechtigten zur Vereinbarung möglicher Hilfen und Unterstützungsangebote. Diese werden schriftlich festgehalten und den Sorgeberechtigten ausgehändigt.
- Die Leitung überprüft in ihren Möglichkeiten die verabredete Vorgehensweise, wirkt auf die Annahme von Hilfen hin und überprüft die Vereinbarungen.

- Der Träger und das Jugendamt werden unverzüglich informiert, wenn:
 - Die Kindeswohlgefährdung durch den Schutzplan nicht abgewendet werden konnte.
 - Das Wohl des Kindes akut gefährdet ist und sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden lässt.
 - Das Jugendamt wird telefonisch informiert und auch schriftlich mit dem Schutzplan in Kenntnis gesetzt.

Für uns heißt Prävention auch, dass Erwachsene für die Rechte der Kinder eintreten und Mädchen und Jungen darin unterstützen, dies auch selbst zu tun.

Es gibt eine Broschüre, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzt mit dem Titel: **Mutig fragen – besonnen handeln**

Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen.

Diese ist kostenfrei erhältlich beim:

Bundesministerium für Familie/Soziales und Jugend
Email-Adresse: publikationen@bundesregierung.de